



Der Raubmord in Berlin.

Die hier telegraphisch gemeldet war, ist in Berlin in der Friedrichs-... am Sonntag früh gegen 6 Uhr ein furchtbares Verbrechen verübt worden...

Das Verbrechen wurde durch die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

es auch keine gemeinschaftliche Verbrechen gewesen. Viele arbeiten in... solchen Fällen nicht an beiden Tagen, und sie würden sicherlich nach Lage...

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Die Verhaftung des Schlägermanns... am 19. Oktober 1896.

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Wiedehagen:

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

Der Schömann Friedrich Karl und Marie Soloffe II. Breitenstraße 7. Der...

C. Hammer, Leipzigerstr. 42. Reich-Anzeiger-Druckerei...

Wichtiges Mittel für Reparaturen... Paul Emmerich, Eisenberg, Post...

Noch immer Herren-Anzugstoffe... Paul Emmerich, Eisenberg, Post...

Veterinärklinik der Königl. Universität Halle a. S. im Landwirtschaftl. Institut.

Prof. Dr. Pütz. Hühner, ger. leb. Auf. Enten...

Amthliche Bekanntmachungen. Bekanntmachung. 1. Am der Zeit vom 1.-16. Oktober...

Bekanntmachung. betreffend die Personalausnahme zur Einkommensteuer-Berantlagung...

Bekanntmachung. Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Schulden für den Stadtbereich...

Bekanntmachung. Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Schulden für den Stadtbereich...

Bekanntmachung. Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Schulden für den Stadtbereich...

Bekanntmachung. Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Schulden für den Stadtbereich...

Bekanntmachung. Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Schulden für den Stadtbereich...

Bekanntmachung. Die öffentlichen unentgeltlichen Schulpfand-Schulden für den Stadtbereich...

**Bekanntmachung.**

Bei der in der 4. Beilage zu Nr. 230 des General-Anzeigers" vom 30. September d. J. erfolgten Veröffentlichung einiger Polizei-Verordnungen sind durch ein Versehen des Setzers inunerlässliche Fehler untergelaufen. Die betreffenden Verordnungen werden daher im richtigen Wortlaute wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 wird hierdurch zur Regelung des Verkehrs auf den Schlachtviehmärkten und dem städtischen Viehhofe mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet:

Nach dem Beschlusse des Provinzialraths der Provinz Sachsen vom 25. November 1892 dürfen Schlachtviehmärkte, d. h. Märkte für das zum Zwecke der Schlachtung zum Verkauf kommende Vieh folgender Art: Rindvieh, Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine und Ziegen

in hiesigen Stadtbezirk nur auf dem städtischen Viehhofe an jedem Montage und Donnerstage oder, falls die Tage auf Festtage fallen, am nächstfolgenden Werktage abgehalten werden. Es ist daher nicht gestattet, Schlachtvieh der genannten Art bei den alljährlich auf dem hiesigen Hofplatze abgehaltenen vier Viehmärkten aufzutreiben.

§ 2. Bezüglich der Marktzeiten, des Zutritts zum Viehhof sowie des Verkehrs auf denselben sind die Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom 30. December 1895 maßgebend.

Die Zuführung von Marktvieh darf niemals über den Schlachthof erfolgen; auch ist dieselbe von der Straße her an Sonn- und Feiertagen unterlagert. Der Transport durch die Stadt unterliegt den bezüglichen polizeilichen Bestimmungen.

§ 4. Kranke, krankheitsverdächtige, aus verfaulenden Ortschaften stammende, untreue, gefallene oder geblödete Thiere dürfen in den Viehhof nicht gebracht werden. Alles auf denselben ankommende Vieh ist vor seiner Einführung in die Marktställe zur Feststellung seines Gesundheitszustandes einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und haben die in Folge derselben in veterinärpolizeilichem Interesse ergehenden Anordnungen genaue Beachtung zu finden.

§ 5. Vieh ist das auf den Viehhof geführte Schlachtvieh, welches nicht behufs sofortiger Tödtung im Schlachthofe verkauft ist und deshalb wieder ausgeführt werden soll, vor seiner Zuführung einer Untersuchung durch einen Schlachthofstierarzt zu unterwerfen und nur dann zur Ausfuhrung zuzulassen, wenn derselbe keine in veterinärpolizeilichem Interesse erlassene Anordnung entgegensteht.

Seuchenkrante oder verdächtig befundene oder auf dem Viehhofe freigeitete Thiere sind behufs Ueberweisung an die Sanitäts-Anstalt der Polizei-Verwaltung zur Verbringung zu stellen.

§ 6. Bei dem Transport des Viehes auf dem Viehhofe und von diesem nach dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen die Thiere, insbesondere das Hegen mit Hunden ohne Maulkorb, heftiges Zerren an den Weisellen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen von Thieren an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen verboten. Kleinvieh darf nicht mit zusammengebundenen Beinen oder gebündelt transportirt werden und ist beim Abladen zu heben, nicht zu werfen.

§ 7. Bullen und förrige oder bösarigen Rindvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt und von je 2 kräftigen erwachsenen Treibern transportirt werden.

Die auf dem Viehhofe zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Thiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können.

§ 8. Hunde dürfen in den Viehhof nur dann mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingepannt sind oder zum Viehreiben verwendet werden. Dieselben müssen mit Maulkorb versehen und ohne Bezug an den dazu bestimmten Orten untergebracht werden. Wülfige oder leicht reizbare Hunde in den Viehhof einzuführen, ist überhaupt untersagt.

§ 9. Arbeitshülfe jeglicher Art darf auf dem Viehhofe nur durch solche Personen geleistet werden, welche von der Direction des Schlachthofes und Viehhofes mit den vorgeschriebenen Abzeichen versehen sind.

§ 10. Futter und Streu für das in den Viehhof eingebrachte Vieh darf von den Einstellern des letzteren nicht eingeführt, sondern muß von der Verwaltung bezogen werden, ebenso ist das Mitbringen eigener Waagen nicht gestattet.

§ 11. Verboten ist auf dem Viehhofe: 1. alles Lärmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede Belästigung anderer Personen und jede Störung der Ordnung;

2. jede Verunreinigung oder Beschädigung;

3. das Gaultren;

4. Trab- oder Galoppfahren;

5. jede Viehvergabung und das eigenmächtige Decknen und Schließen der Gashähne und der Ventilationsvorrichtungen;

6. Wagen und Karren an anderen als den hierfür angeordneten Plätzen aufzustellen;

7. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen;

8. Stallthüren offen stehen zu lassen;

9. das Rauchen in den Stallhöfen und Ställen des Viehhofes.

§ 10.

Der den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung und den im § 2 genannten Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom 24. November 1895, sowie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Viehhofe gegebenen Anordnungen der Angeestellten oder der Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen, namentlich der § 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Platz greifen, mit Selbststrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Ueberrückens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung im amtlichen Verordnungsblatte in Kraft. Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 18. October 1895 wird mit denselben Zeitpunkt aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.  
Der Oberbürgermeister  
Stade.

**Polizei-Verordnung,**

betz. die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von Fleisch, welches von auswärts geschlachteten Vieh herührt. Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet.

§ 1. Wer von auswärts frisches Fleisch von nachstehenden Gattungen von Schlachtvieh: Rindvieh, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maulthiere und Hunde

in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch Andere einführen läßt, um es

a. auf dem Markte, in öffentlichen oder Privatverkaufsstellen feilzubieten, oder

b. als Wurfmader zu Wurst zu verarbeiten, oder

c. in einer Galt-, Schank- oder Speisewirtschaft zum Genuß für Gäfte zuzubereiten, hat dasselbe, ohne Rücksicht darauf, ob es bereits vorher verkauft bezw. gekauft ist, im hiesigen Schlachthofe auf seine Gesundheitsfähigkeit untersuchen zu lassen.

Dieselbe Vorschrift gilt auch für das nicht ganz durchgeschaltene Fleisch, sowie für Lebern von Kälbern und Schweinen, welche in frischem oder gepökeltem Zustande von auswärts eingeführt werden. Geschadtes Fleisch und Bratwürste sind wegen der Unberührbarkeit der Untersuchung und Abtemplung von der Einfuhrung überhaupt ausgeschlossen.

§ 2. Für die Erfüllung dieser Anordnungen ist neben demjenigen, welcher das Fleisch einführt, auch der Empfänger verantwortlich, sofern letzterer das betreffende Fleisch nicht in einem hiesigen offenen Geschäft gekauft hat.

§ 3. Das vorgebadete Fleisch darf nur bei Tage, und zwar in den Monaten April bis September des Vormittags von 6 bis 11 Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 11 Uhr eingeführt werden und ist, bevor es irgendwo feilgeboten oder niedergelegt wird, auf dem directesten Wege dem Schlachthofe zur Untersuchung zuzuführen.

§ 4. Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken vorgelegt werden, und zwar das Großvieh (Wullen, Ochsen, Kühe, Färsen), Pferde, Eseln und Maulthieren mindestens in Vierteln, das von Schweinen und Kleinvieh in Längshälften; nur die in § 1 Abs. 1 gebildeten Lebern dürfen einzeln zur Untersuchung vorgelegt werden.

§ 5. Von auswärts eingeführte ausgegeschaltete Kälber dürfen nur dann — im Ganzen oder in Stücken — im hiesigen Gemeindevorstande feilgeboten oder verkauft werden, wenn die Nabelgebilde vollständig verputzt sind und das Schlachtgewicht mindestens 28 kg beträgt.

§ 6. Von dem Fleische des betreffenden Thieres dürfen die dazu gehörigen Bräutigeweide (Lunge und Herz), sowie Leber, Milz und Nieren noch nicht abgetrennt sein. Befinden sich diese Theile nicht sämmtlich an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleische, so muß durch eine an denselben, bezw. der Verpackung befestigte Bescheinigung oder Stempel eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herkommt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkrankbaren Krankheitszeichen nicht befallen gewesen ist. Bei solchen Schweinen, welche nach Ausweis aufgedrückter Stempel bereits durch einen angeestellten Viehshauer auf Trichinen untersucht sind, kann die nochmalige mikroskopische Untersuchung unterbleiben.

§ 7. Diese Bescheinigungen bezw. Stempel sind dem untersuchenden Thierarzte vorzulegen und bleiben in dessen Händen.

§ 8. Das zum Genuß tauglich befundene Fleisch ist an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel, welcher sich in Farbe und Form von dem Stempel für das im Schlachthofe ausgegeschaltete Fleisch zu unterscheiden hat, zu versehen.

§ 9. Sowohl dieser Stempel, als auch die einem jeden Fleisch-einbringer im Schlachthofe ertheilte Mittheilung über die erhaltene Schaugebühr ist den controlirenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Das für ungeeignet zur menschlichen Nahrung befundene Fleisch ist der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

§ 11. Erkränkt dem untersuchenden Thierarzte das Fleisch verdächtig" ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Besondere d. r. zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, so ist derselbe berechtigt, die Herbeiführung der noch fehlenden Eingeweide (Darm, Gebärmutter

u. f. w.) zu verlangen. Können die verlangten Eingeweide nicht innerhalb 24 Stunden zur Stelle geschafft werden, oder ist das Fleisch unvorfrischmäßig eingebracht (§ 8) oder erkränkt dasselbe, wenn auch nicht ungeeignet zum Genuß, so doch minderwertig im Sinne des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des hiesigen Schlachthofes vom heutigen Tage, so muß dasselbe unter polizeilicher Controle und auf Kosten des Einbringers wieder aus dem Stadtbezirk geschafft, und darf unter keiner Form nach denselben zurückgebracht werden.

§ 12. Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den öffentlichen und Privatverkaufsstellen ist das nicht in dem städtischen Schlachthofe hieselbst ausgegeschaltete Fleisch von dem hieselbst ausgegeschalteten getrennt feilzubieten. Die Privatverkaufsstellen müssen von der Polizei-Verwaltung genehmigt sein, auch dürfen auf dem Wochenmarkte zum feilbieten solchen Fleisches nur die hierzu von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätze benutzt werden.

§ 13. Der Verkauf auswärts geschlachteten Fleisches im Wege des Hausirens ist verboten.

§ 14. Beim Einbringen in die Stadt ist an den Transportmitteln, beim Feilbieten ist an den Verkaufsstellen an sichtbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift: „Auswärts geschlachtetes Fleisch" mit wenigstens 5 cm großen Buchstaben anzubringen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen vorgehende Bestimmungen werden, soweit nicht die höheren Strafen des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 vermerkt sind, mit Selbststrafe bis zu 30 Mk., im Ueberrückensfall mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 16. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung im amtlichen Verordnungsblatte in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeitpunkt aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.  
Der Oberbürgermeister  
Stade.

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1833 wird

§ 1. bezüglich der Benutzung des städtischen Schlachthofes zu Halle a. S. mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 2. In den Schlachträumen des städtischen Schlachthofes darf nur während der in der Schlachthof-Ordnung vom 9. Decbr. 1895 festgesetzten Zeiten unter den dort bestimmten näheren Vorschriften geschlacht werden.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen darf nur in Nothfällen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Sonntagsgelasse, sowie nach vorher bei der Schlachthof-Verwaltung eingeholter Erlaubniß geschlacht werden.

§ 4. Am ersten Weihnacht-, Ofter- und Pfingsttage ist das Schlachten ganz verboten.

§ 5. Abgesehen von der Schlachthofverordnungsbestimmungen dürfen nur zu den in der Schlachthofordnung bezeichneten Räumen und während der in derselben festgesetzten Tageszeiten getödtet. Außerhalb dieser Zeiten darf sich auf dem Schlachthofe Niemand ohne die für jeden einzelnen Fall speciell zu ertheilende Erlaubniß der Schlachthof-Verwaltung aufhalten. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt überhaupt untersagt. Während der Schlachtzeit dürfen ohne besondere Erlaubniß der Schlachthof-Verwaltung nur diejenigen Personen den Schlachthof betreten, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben.

§ 6. Der Eintritt in die Schlachträume ist nur den dienstlich erscheinenden Beamten, den Probenemern der öffentlichen Trichinenschau, den Fleischern, ihren Gesellen und Lehrlingen und den bestellten Lohnschlichtern gestattet. Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus und in das Trichinenschauzimmer ist lediglich den hierbei Angeestellten und den vorbestimmten Beamten sowie den von Letzteren eingeführten Personen gestattet, allen anderen Personen strengstens untersagt.

§ 7. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie zum Schlachten bestimmt oder als Zughunde eingepannt sind. Dieselben müssen mit Maulkorb versehen sein und ohne Bezug an den dazu bestimmten Orten sicher untergebracht werden.

§ 8. Auf Anordnung der Schlachthof-Verwaltung sind gebortige oder solche Hunde, welche zu Störungen Anlaß geben oder mit angedenkten oder erkrankten Thieren befallen sind, leitens der Einbringer aus dem Schlachthofe zu entfernen und dürfen ferner dahin nicht mitgebracht werden.

§ 9. Das Aufstellen von Wagen und Karren oder von Vieh auf den Straßen vor dem Schlachthofe, sowie das Aufstellen und Ziehenlassen von Personen vor den Zugängen und innerhalb der Thore ist untersagt.

§ 10. Auf den Straßen des Schlachthofes dürfen Vieh, Fleisch, Schlachtabgänge oder sonstige Artikel außer in den dazu bestimmten Räumen weder feilgeboten noch verkauft werden. Die Aufstellung von Hausirenen hieselbst ist verboten. Die Einfuhr in den Schlachthof und die Ausfuhr ist nur durch die hierzu bestimmten Thore gestattet. Zum Schlachten bestimmte Pferde und Hunde sind dem Viehschlachthause durch das Thore des Viehhofes direct zuzuführen. Alles auf dem Schlachthof verkehrende Fuhrwerk darf nur im Schritt fahren.

§ 11. Die Einfuhr in die Verbindungshalle ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Aus- und Einfuhr von Fleisch be-

Amund sind. Dieselben dürfen hier nur so lange stehen bleiben, als zu ihrer Be- und Entladung nötig ist.  
 Den Anordnungen der Schlachthofbeamten bezüglich der Abfuhr und Anstellung der Fuhrwerke und Handlaren hat Jedermann sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5.  
 Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hegen mit Hunden, heftiges Zerren an Sprünge und Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten, Schleifen, Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen, unterlagt. Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder gefesselt angefahren werden. Kleinvieh ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störriges oder bössartiges Großvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in löslicher Weise gefesselt, von je zwei kräftigen, erwachsenen Treibern geführt werden. Für den Transport nach dem Schlachthofe gelten die bestehenden oder ergebenden polizeilichen Bestimmungen.

§ 6.  
 Nur zum Schlachten bestimmte Thiere dürfen in den Schlachthof eingeführt werden, der Abtrieb lebenden Viehes von dem Schlachthofe nach außen ist unterlag.

Das auf den Schlachthof gebrachte Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die vom Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen. Die nicht über den Viehhof auf den Schlachthof gelangenden Thiere sind nach Anmeldung beim Förstner zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung zunächst auf den südlich der Sanitätsanstalt gelegenen Platz zu führen.

Die Untersuchung der zum Schlachten bestimmten Pferde und Hunde hat auf dem Hofe des Pferdenschlachthofes zu erfolgen.

§ 7.  
 Thiere, welche bei der Untersuchung vor der Schlachtung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet werden, sondern sind nach Anweisung des Untersuchungsbeamten von den Besitzern in die hierzu bestimmten Beobachtungs- oder Schlachträume zu bringen.

Uebrigens ist allen auf Grund der Untersuchung in veterinär-polizeilichen Interesse ergehenden Anordnungen des Sachverständigen von den Einbringern von Vieh, sowie deren Rentner Folge zu leisten.

§ 8.  
 Thiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in die Schlachthallen eingeführt werden können, sowie alle vom Transport erhitzen oder stark ermüdeten Thiere müssen in den in dem Schlachthof befindlichen Stallungen an den von den Aufseherbeamten bezeichneten Stellen untergebracht und dort so lange, als der untersuchende Thierarzt es für erforderlich erachtet, verweilt werden.

In den Ställen müssen die Thiere, soweit nicht abgechliffene Mäme (Büdchen) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden. Die Buchtentüren sind stets sofort wieder zu schließen.

§ 9.  
 Das Mitbringen von Streu und Futter für das in die Ställe des Schlachthofes gebrachte Vieh ist nicht gestattet; Futter und Streu sind vielmehr von der Verwaltung zu beziehen.

§ 10.  
 Die Bestimmungen der Schlachthof-Ordnung vom 24. November 1895 über die Art und Reihenfolge der Benutzung der Schlacht- und übrigen zum Schlachthofe gehörigen Räume sowie der zu denselben gehörigen Geräthlichkeiten sind von Allen, welche Zutritt zu der Anlage haben, streng zu beachten.

§ 11.  
 Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen genügend zu befestigen. Die Tödtung muß schnell, mit Vorsicht und ohne Qualen der Thiere geschehen und sind die durch die vorgenannte Schlachthof-Ordnung vorgeschriebenen Maßregeln hierbei streng zu beachten.

Vor Eintritt vollständiger Gefäßlos- und Bewusstlosigkeit darf mit dem Aufhängen, Abhüten, Abdrücken und der weiteren Verarbeitung der Schlachttiere nicht begonnen werden.

§ 12.  
 Das Schlachten von Kälbern, die nicht mindestens 14 Tage alt sind und deren lebendes Gewicht nicht mindestens 45 Kilogr. beträgt, ist unterlagt. Nur ausnahmsweise kann ein Kalb von geringerm Gewicht mit Genehmigung des Direktors geschlachtet werden.

§ 13.  
 Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den Schlachtmännern mit der hierzu bestimmten, in den Schlachthallen vorräthig gehaltenen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen werden.

Von der menschlichen Nahrung bleibt ausgeschlossen und in Folge dessen im Schlachthaus zurück:  
 1. Das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten der Schlund aufgeschnitten wurde, das Blut sämmtlicher nach israelitischem Ritus getödteten Thiere und dasjenige der mittelst Kaltschlag getödteter Hammel, Schafe und Ziegen.

2. Das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungenzucht, Tuberkulose, Nostalgie und ähnlichen ansteckenden Krankheiten befallen und behandelt sind, auch wenn das Fleisch derselben für genießbar erachtet worden ist.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der thierärztlichen Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben von der Schlachthofstelle nicht entfernt werden. Zum Transport des Blutes vom Schlachthofe in die Stadt sind dicht verschlossene Gefäße zu verwenden.

§ 14.  
 Für die weitere Verarbeitung der getödteten Thiere sind die Bestimmungen der Schlachthof-Ordnung vom 24. November 1895 maßgebend.

Das Ausbluten des Fleisches der Schlachttiere ist verboten.

§ 15.  
 Zum Wiegen von Fleisch und anderen Theilen dürfen nur die in den Schlachthallen vorhandenen Waagen benutzt werden, das Mitbringen eigener Waagen ist nicht gestattet.

§ 16.  
 Die Schlachtmänner sind verpflichtet, bei ihren Thieren vor, bei oder nach der Schlachtung beobachtete krankhafte Veränderungen den Untersuchungsbeamten sofort zu melden und sobald das geschlachtete Thier geöffnet ist, die zweite thierärztliche Untersuchung (§ 6) zu beantragen. Vor Beantragung derselben und vor vollständiger Abtempelung der einzelnen Körpertheile darf kein Theil des geschlachteten Thieres von der Schlachthofstelle entfernt werden. Insbesondere ist unterlagt, vor der thierärztlichen Besichtigung krankhafte Veränderungen aus den Thieren und von den Eingeweiden zu entfernen. Solche Theile müssen im Schlachthofe verbleiben und sind nach Befreiung von den Schlachtmännern an den dazu bestimmten Ort zu bringen (Vergl. § 16 des Regulative für die Unterordnung des Schlachtwiehs und des von auswärtigen in den Stadtbezirk Halle a. S. eingebrachten frischen Fleisches vom 3. October 1892).

Der Sachverständige hat mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Thieres darüber zu entscheiden, ob alle oder welche Theile desselben unbedenklich genossen werden können, ob das Fleisch minderwerthig oder zur menschlichen Nahrung ungeeignet ist. Die ausgeschlachteten Schweine sind ausserdem, bevor sie von der Schlachthofstelle entfernt werden dürfen, nach dieserhalb bestehenden landespolizeilichen Bestimmungen auf Trichinen zu untersuchen.

Den in Folge dieser Untersuchungen bezüglich der Behandlung des Fleisches der geschlachteten Thiere ergehenden Anordnungen der Sachverständigen ist Folge zu leisten.

Als minderwerthig, jedoch noch genießbar, ist insbesondere anzusehen das Fleisch:

- a. von zu alten oder abgemagerten, aber sonst geunden Thieren und von Zuchtstieren und uncastrirten Ziegenböcken, sowie von zu jungen Thieren;
- b. von sogenannten Spitzebarn (Kryptorchiden), insofern es nicht nach Lage des Falles für ungenießbar erklärt werden muß; solte Fleisch von Spitzebarn nach angestellter Kochprobe frei von über dem Geruche befindlichen werden, so kann es zum freien Verkehre zugelassen werden;
- c. von kranken Thieren, soweit es nicht ekelhaft und nicht geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, so von Thieren, die mit Lungenzucht oder Tuberkulose (Pestulose) befallen sind. Inwiefern das Fleisch der mit Tuberkulose befallenen Thiere zum Verkehre freigegeben oder zu vernichten ist, unterliegt den landespolizeilichen Bestimmungen;
- d. von Thieren mit Abzugschranke, die durch nicht im Fleisch sitzende und nicht auf den Menschen übertragbare Parasiten befallen sind;
- e. von den in Folge von Entzündungsgefahr, Gehirnentzündung, Darmentzündung, Verstopfung und Knochenbrüchen nachgeschlachteten Thieren sowie den in Folge von Schwerkörpern innerhalb 6 Stunden nach begonnener Geburtskur nachgeschlachteten Thieren. Das Fleisch von Thieren, welche binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen, Verwundungen und Quetschungen nachgeschlachtet worden sind, kann vom untersuchenden Beamten unter Umständen auch zum freien Verkehre zugelassen werden;
- f. von geringwagig kranken Thieren; es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe auf der Freibank unter Aufsicht der Schlachthof-Verwaltung vollständig gargekocht werden.

Ist das Fleisch eines geschlachteten Thieres zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden, so muß dasselbe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfügung überwiesen.

§ 17.  
 Jeder Fleischer und überhaupt Jeder, der den Schlachthof benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten und die benutzten Arbeitsstellen und Geräthlichkeiten wieder in vollkommen gereinigten Zustand zu versetzen. Ihre eigenen Geräthlichkeiten haben die Schlachtmänner mit Beantragung ihrer Arbeit wieder aus dem Schlachthofe zu entfernen, wenn nicht der Direktor desselben im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet.

§ 18.  
 Verboten ist auf dem Schlachthofe:  
 1. alles Lärmen und Streiten, Weifen und Singen, jede Belästigung Anderer und jede Störung der Ordnung;

2. jede Verunreinigung oder Beschädigung des Schlachthofes und seiner Geräthe, sowie das Fortwerfen von Papierstücken;

3. das Mitbringen geistiger Getränke in die Schlachträume, Ställe und Kalbammernähen;

4. jede Wasserverwendung, Dampferwendung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Gas- und Ventilationsvorrichtungen;

5. Wagen, Karren und Geräthlichkeiten an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen hinzustellen oder stehen zu lassen;

6. in den Schlachthallen, den Schlachtkälen und in dem kühlhause Tabak zu rauchen und Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, in der Hand oder in der Hand zu halten, sowie

7. Kleider in den Schlachträumen anzuhängen oder in den zum Umkleiden bestimmten Räumlichkeiten Blut und thierische Theile aufzubewahren.

§ 19.  
 Der Transport des Fleisches und der Abfälle aus dem Schlachthof nach der Stadt darf nicht mit lebendem Vieh zusammen und nur mittelst zugedachter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern vollständig bedeckt werden.

Ebenso muß, wenn ausgeschlachtetes Fleisch gemeinschaftlich mit noch nicht ausgeschütetem Fleisch transportirt wird, letzteres mit reinen Tüchern vollständig umhüllt sein.

Die zum Transport des ausgeschlachteten Fleisches aus dem Schlachthofe dienenden Wagen müssen sich in reinem Zustande befinden, namentlich müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie die zur Unterlage für das Fleisch dienenden Theile frei von Blut, Schmutz und Fett sein.

§ 20.  
 In der Durchführung dieser Bestimmungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schlachthofe ergehenden Anordnungen der Schlachthof- und Polizeibeamten ist seitens derjenigen, welche auf dem Schlachthofe schlachten oder sonst dasselbst verkehren, Folge zu leisten.

§ 21.  
 Uebertretungen vorstehender Verordnung sowie der in den §§ 1, 2, 10, 11 und 14 genannten Vorschriften der Schlachthof-Ordnung vom 9. December 1895 werden, soweit dieselben nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. In gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher das Schlachthaus ohne Erlaubnis betritt, oder entgegen den Bestimmungen des § 19 der vorgenannten Schlachthofordnung benutzt.

§ 22.  
 Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in amtlichen Verordnungsblatte in Kraft. Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung.  
 Der Oberbürgermeister.  
 Staube.

## Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf minderwerthigen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet:

§ 1.  
 Das Fleisch der im hiesigen städtischen Schlachthofe geschlachteten Thiere, welches in Gemäßheit der Vorschriften des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des Schlachthofes vom heutigen Tage bei der thierärztlichen Untersuchung für minderwerthig, jedoch genießbar erklärt ist, darf nur in einer allein für diesen Zweck bestimmten Verkaufshalle, der sog. Freibank, verkauft werden.

Von auswärtig eingeführtes und für minderwerthig erklärtes Fleisch ist selbst von dieser Verwendung ausgeschlossen und nach Vorchrift des § 6 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage über die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von auswärtigem Fleisch wieder aus dem Stadtbezirk zu entfernen.

§ 2.  
 Die als Freibank bestimmte Verkaufshalle hat über oder an der Eingangsthüre ein Schild zu führen, welches die deutliche Aufschrift „Freibank“ in mindestens 15 cm hohen Buchstaben zeigt.

§ 3.  
 Das der „Freibank“ überwiegene Fleisch ist — je nach den von dem Thierarzt für die Verwendung gegebenen Bestimmungen — in rohen oder in gekochtem Zustande zum Verkauf zu bringen und in letzterem Falle mit einem Stempel zu versehen, welcher die Aufschrift „Freibank Halle“ trägt und sich in der Form von den übrigen auf dem Schlachthofe gebrauchten Fleischstempeln unterscheidet.

§ 4.  
 Der Verkauf auf der Freibank steht unter der Aufsicht der Polizeibehörde und der Schlachthofverwaltung und darf nur durch die dazu angeordneten Personen ausgeübt werden. Den letzteren ist der Verkauf anderen Fleisches in und außerhalb der Freibank unterlagt.

§ 5.  
 Fleisch aus der Freibank darf an Fleischer, Fleischverköufer, Fleischwaarenhändler, Wurstverreiber, Gaß-, Schant- und Speisewirthe nicht verkauft und von solchen Personen weder selbst noch durch Bevollmächtigte erworben werden.

§ 6.  
 Die Urtheile der Ueberweisung des Fleisches an die Freibank und der für den Verkauf festgesetzte Preis sind auf einer an der Verkaufshalle angebrachten, leicht sichtbaren Tafel in deutlicher Schrift anzugeben.

§ 7.  
 Den Bestimmungen dieser Verordnung über minderwerthiges Fleisch unterliegen in gleicher Weise Eingeweide, welche für minderwerthig erklärt sind.

§ 8.  
 Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Selbststrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 9.  
 Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in amtlichen Verordnungsblatte in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.  
 Die Polizei-Verwaltung.  
 Der Oberbürgermeister.  
 Staube.